

**1. Allgemeine Angaben**

|     |   |  |  |
|-----|---|--|--|
| 1.1 | Vorhaben  | <i>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Weinausschank Michaelsberg“</i>  |  |
| 1.2 | Natura 2000-Gebiete<br><small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>      | Gebietsnummer(n)<br><i>7018341</i><br><i>6919441</i>   | Gebietsname(n)<br><i>Stromberg (FFH-Gebiet)</i><br><i>Stromberg (Vogelschutzgebiet)</i>                        |
| 1.3 | Vorhabenträger  | Adresse<br><i>Weingärtner Cleebrohn Güglingen eG,<br/>Ranspacher Str. 1<br/>74389 Cleebrohn</i>  | Telefon / Fax / E-Mail<br><i>0163 / 696 18 50</i><br><i>07135 / 13 22 8</i><br><i>thomas.beyl@cg-winzer.de</i> |
| 1.4 | Gemeinde  | <i>Cleebrohn</i>   |  |
| 1.5 | Genehmigungsbehörde<br><small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small> | <i>Landratsamt Heilbronn</i>   |  |
| 1.6 | Naturschutzbehörde  | <i>Landratsamt Heilbronn, Untere Naturschutzbehörde</i>  |  |
| 1.7 | Beschreibung des Vorhabens  | <p><i>Die Weinbaubetriebenden Betriebe Weingärtner Cleebrohn-Güglingen eG., STORZ Weinkellerei GmbH und die Weingüter Holzwarth und Ranspacher Hof haben bei der Gemeinde Cleebrohn die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens beantragt, um für ein Gebäude zum Weinausschank auf den Flurstücken 5874-5876 die baurechtliche Zulässigkeit zu erreichen. Das Gebäude des Weinausschanks ist mit einer Grundfläche von 360 m<sup>2</sup> (einstöckiges Gebäude mit 270 m<sup>2</sup> und 90 m<sup>2</sup> Außenterrasse) und einer Sitzplatzanzahl für bis zu 170 Personen geplant. Die Fassaden des überdachten Gastronomiebereiches sollen mit flexiblen Glastüren ausgestattet werden. Die Glasfronten haben an den nord-westlichen und südöstlich exponierten Längsseiten eine Länge bis zu 20 m (insgesamt ca. 32 m<sup>2</sup>).</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: Käser Ingenieure (2022), Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften „Weinausschank Michaelsberg“ – Vorentwurf, P.-C. Quetz (2021), Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Cleebrohn, Weinausschank am Michaelsberg, roosplan (2022), Artenschutzrechtliche Prüfung zu Reptilien und Ödlandschrecke</p> |  |

**2. Zeichnerische und kartographische Darstellung**

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

### 3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

|                 |                  |               |
|-----------------|------------------|---------------|
| Anschrift *     | Telefon *        | Fax *         |
| roosplan        | 07191 9619190    | 07191 9619184 |
| Adenauerplatz 4 |                  |               |
| 71522 Backnang  |                  |               |
|                 | e-mail *         |               |
|                 | info@roosplan.de |               |

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

03.02.2023

Datum



Unterschrift

Eingangsstempel  
 Naturschutzbehörde  
 (Beginn Monatsfrist gem.  
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

**Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"**

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

### 4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

#### 4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder  
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

#### 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5  
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

#### 4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

## 5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)

| Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **) | Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:   | Vermerke der zuständigen Behörde |
|--|---|----------------------------------|
| A207 – Hohltaube   | Nutzungsänderung durch Bebauung, stoffliche Emissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, akustische, optische und mechanische Beeinträchtigung während der Bauphase. Betriebsbedingte akustische und optische Beeinträchtigungen. |                                  |
| A238 – Mittelspecht  | Nutzungsänderung durch Bebauung, stoffliche Emissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, akustische, optische und mechanische Beeinträchtigung während der Bauphase. Betriebsbedingte akustische und optische Beeinträchtigungen. |                                  |
| A321 – Halsbandschnäpper   | Nutzungsänderung durch Bebauung, stoffliche Emissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, akustische, optische und mechanische Beeinträchtigung während der Bauphase. Betriebsbedingte akustische und optische Beeinträchtigungen. |                                  |
| A234 – Grauspecht  | Nutzungsänderung durch Bebauung, stoffliche Emissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, akustische, optische und mechanische Beeinträchtigung während der Bauphase. Betriebsbedingte akustische und optische Beeinträchtigungen. |                                  |
| A338 – Neuntöter   | Nutzungsänderung durch Bebauung, stoffliche Emissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, akustische, optische und mechanische Beeinträchtigung während der Bauphase. Betriebsbedingte akustische und optische Beeinträchtigungen. |                                  |
| A233 – Wendehals   | Nutzungsänderung durch Bebauung, stoffliche Emissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, akustische, optische und mechanische Beeinträchtigung während der Bauphase. Betriebsbedingte akustische und optische Beeinträchtigungen. |                                  |
| A236 – Schwarzspecht   | Nutzungsänderung durch Bebauung, stoffliche Emissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, akustische, optische und mechanische Beeinträchtigung während der Bauphase. Betriebsbedingte akustische und optische Beeinträchtigungen. |                                  |

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

|            | mögliche erhebliche Beeinträchtigungen                     | betroffene Lebensraumtypen oder Arten *)<br>**)  | Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)   | Vermerke der zuständigen Behörde |
|------------|--|--|---|----------------------------------|
| <b>6.1</b> | <b>anlagebedingt</b>                                       |  |   |                                  |
| 6.1.1      | Flächenverlust (Versiegelung)                              | -  | Verlust von landwirtschaftlichen Flächen. Neuversiegelung ca. 329 m <sup>2</sup> s. 6.1.3   |                                  |
| 6.1.2      | Flächenumwandlung  | Hohltaube, Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Grauspecht, Neuntöter, Wendehals, Schwarzspecht                            | Umwandlung von Rebflächen in Weinausschank. Sehr geringe Beeinträchtigung, da keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.   |                                  |
| 6.1.3      | Nutzungsänderung   | Hohltaube, Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Grauspecht, Neuntöter, Wendehals, Schwarzspecht                            | Verlust von Nahrungshabitaten von sehr geringer Bedeutung (intensiv genutzte Rebflächen), Beeinträchtigung sehr gering, da durch Pflanzzwänge blütenreiche Säume und Gehölze entstehen.   |                                  |
| 6.1.4      | Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen |  | nicht betroffen   |                                  |
| 6.1.5      | Optische Wirkung   | Hohltaube, Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Grauspecht, Neuntöter, Wendehals, Schwarzspecht                            | Erhöhtes Anprallrisiko sowohl durch Spiegelungen wie durch Durchsichten entlang des neuen Gebäudes. Durch die Festsetzung von Vogelschutzglas kann das Risiko stark reduziert werden. Die Beeinträchtigung kann bei richtiger Umsetzung als sehr gering bewertet werden.  |                                  |
| <b>6.2</b> | <b>betriebsbedingt</b>                                     |  |   |                                  |
| 6.2.1      | akustische Veränderungen                                   | Hohltaube, Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Grauspecht, Neuntöter, Wendehals, Schwarzspecht                            | Erhöhte Lärmemissionen durch erhöhtes Verkehrs- und Besucheraufkommen. Spechte, Hohltaube: mittlere Empfindlichkeit, Wendehals, Halsbandschnäpper und Neuntöter: geringe Lärmempfindlichkeit, Es ist mit einem sehr geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen (< 1.000 Kfz/Tag). Besucher können auch mit dem Fahrrad oder zu Fuß den Weinausschank erreichen. Insgesamt ist deswegen mit einem erhöhten Besucherverkehr zu rechnen. Deshalb ist insgesamt ist mit einer mittleren Beeinträchtigung zu rechnen.   |                                  |
| 6.2.2      | optische Wirkungen   | Hohltaube, Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Grauspecht, Neuntöter, Wendehals (nur direkter Nestbereich), Schwarzspecht | Enge Verknüpfung mit Beeinträchtigung durch akustische Reize, insbesondere Störwirkung durch menschliche Anwesenheit und Aktivitäten. Eine erhöhte Störung ist insbesondere in direkter Nähe zum Neststandort zu erwarten. Fluchtdistanzen liegen bei den bei den beschriebenen Arten zwischen 20 m (Halsbandschnäpper) und 100 m (Hohltaube). Die Fläche des eigentlichen Weinausschanks sowie der Fußweg zum Ausschank führen aufgrund ihres Abstands zu potenziellen Lebensstätten der Arten zu keiner erhöhten Beeinträchtigung. Durch eine gezielte Besucherlenkung sowie Hundefreilaufverbot können schwere Beeinträchtigungen ausge- |                                  |

|            |   |  |   |
|------------|---|--|---|
|            |   |  | geschlossen werden.   |
| 6.2.4      | Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas               |  | Veränderungen nur im mikroklimatischen Bereich zu erwarten, keine Wirkung auf Lebensräume von betroffenen Arten   |
| 6.2.5      | Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision              |  | nicht zu erwarten aufgrund geringer Verkehrsgeschwindigkeit   |
| <b>6.3</b> | <b>baubedingt</b>                                     |  |   |
| 6.3.1      | Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.) |  | Erfolgt die Flächeninanspruchnahme außerhalb der Lebensstätten der genannten Arten ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. Werden Lebensstätten für die Bauphase beansprucht sind erhebliche Beeinträchtigungen während der Brutzeit der genannten Arten zu erwarten. |
| 6.3.2      | Emissionen  | Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Grauspecht, Neuntöter, Wendehals, | Vorübergehend erhöhte Staubentwicklung, insbesondere in Zeiten extremer Trockenheit. Durch Befeuchtung von Bauflächen und Fahrbahnen sowie Bauzeitenbeschränkung ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen, Wirkung und Beeinträchtigung sehr gering               |
| 6.3.3      | akustische Wirkungen                                  | Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Grauspecht, Neuntöter, Wendehals, | Zeitlich begrenzte erhöhte Lärmemissionen während der Bauzeit, durch Bauzeitenregelung ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen, Wirkung sehr gering  |
| 6.3.4      | Erschütterungen                                       | Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Grauspecht, Neuntöter, Wendehals, | ein kurzzeitiges Auftreten von Erschütterungen während der Bauphase ist nicht auszuschließen, durch Bauzeitenregelung keine Wirkung zu erwarten   |
| 6.3.5      | Bewegung/optische Reizauslöser (ohne Licht)           | Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Grauspecht, Neuntöter, Wendehals, | Während der Bauphase ist mit kurzzeitigen optischen Reizen zu rechnen, durch Bauzeitenregelung ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen, Wirkung sehr gering  |

- \*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

## 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja       weitere Ausführungen: siehe Anlage

|     | betreffender Lebensraumtyp oder Art | mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ? | welche Wirkungen sind betroffen? | Vermerke der zuständigen Behörde |
|-----|-------------------------------------|--|----------------------------------|----------------------------------|
| 7.1 |                                     |  |                                  |                                  |
| 7.2 |                                     |  |                                  |                                  |
| 7.3 |                                     |  |                                  |                                  |
| 7.4 |                                     |  |                                  |                                  |
| 7.5 |                                     |  |                                  |                                  |

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Eine Summationswirkung durch den Freizeitpark Tripsdrill und das Jugendhaus Michaelisberg sind nicht zu erwarten. Bestehende Lebensraumtypen, Lebensstätten und Artenvorkommen liegen außerhalb der Effektdistanz des Freizeitparks und damit auch außerhalb der Effektdistanz für die im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Arten und Lebensstätten. Das erwartete erhöhte Verkehrsaufkommen ist sehr gering im Vergleich zu dem des Freizeitparks und liegt voraussichtlich weit unter 1.000 Kfz pro Tag. Das Verkehrsaufkommen für das Jugendhaus und den geplanten Weinausschank wird 1.000 Kfz/Tag ebenfalls deutlich unterschreiten. Die Lebensstätten der vorkommenden Arten haben einen ausreichenden Abstand zu den Verkehrswegen, so dass hier mit keiner zusätzlichen Beeinträchtigung zu rechnen ist. Das gleiche gilt für die Besucheranzahl.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

---

## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

|  |       |             |             |
|--|-------|-------------|-------------|
| Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)      | Datum | Handzeichen | Bemerkungen |
| Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch: | Datum | Handzeichen | Bemerkungen |

|  |       |             |             |
|--|-------|-------------|-------------|
| Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon) | Datum | Handzeichen | Bemerkungen |
|--|-------|-------------|-------------|